

Entgeltordnung für die Überlassung städtischer Einrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 18.07.2012(Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Brake in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Für die Mehrzwecknutzung städtischer Einrichtungen erhebt die Stadt Brake Entgelte.

§ 2

Die Höhe der Zahlungen und die erfassten städtischen Einrichtungen ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Tarif.

§ 3

(1) Die allgemeine Nutzung der Einrichtungen durch Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz in der Stadt Brake im Rahmen des Vereinszweckes ist frei soweit die Nutzung keinen kommerziellen Charakter hat.

(2) Für die Nutzung der städtischen Einrichtungen anlässlich kultureller, sozialer und gemeinnütziger Zwecke ohne kommerziellen Charakter wird kein Entgelt erhoben. Diese Form der Bereitstellung bezieht sich ausschließlich auf Vereinigungen, die ihren Sitz in der Stadt Brake haben. Die Erfüllung der genannten Voraussetzungen ist geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Der Bürgermeister der Stadt Brake kann im Einzelfall Ermäßigungen oder einen Erlass abweichend von § 2 der Entgeltordnung vornehmen.

§ 4

Bei der Benutzung der städtischen Einrichtungen, welche im Tarif zu § 2 genannt sind, gelten die jeweiligen Haus- und Benutzungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Einrichtungen regeln die Details der Nutzung im Rahmen von Vereinbarungen.

§ 5

Die Zahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 6

Die in § 2 genannten städtischen Einrichtungen werden in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs überlassen.

§ 7

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Verwaltungsausschusses für die Überlassung der Großsporthalle vom 30.05.1984 außer Kraft.

Brake (Unterweser), 10.03.2016

Michael Kurz
Bürgermeister

Anlage 1
zu § 2 der Entgeltordnung für die Überlassung städtischer Einrichtungen

a) Großsporthalle

Nutzungsentgelt – kommerzielle Veranstaltungen 500,00 €/Drittel

Für kommerzielle Veranstaltungen beträgt das Entgelt 500,00 € je Drittel der Halle für jeden Veranstaltungstag. Damit abgegolten ist die Bereitstellung der vorhandenen Ausstattung in der Halle (Boden, Bestuhlung, Tische), nicht der Aufbau und die Herrichtung der Halle.

erster Auf- und Abbautag 100,00 €/Drittel
 jeden weiteren Auf- und Abbautag 200,00 €/Drittel

Aufsichtsperson (Hausmeister) 38,00 Euro/angefangene Stunde

b) Schulen:

1.1 Klassenräume 20,00 €/Std.
 1.2 Forum/Aula 30,00 €/Std.
 1.3 Turnhallen 500,00 €/Tag
 (Abrechnung nach Stunden ist möglich)

c) Rathaus:

1.1 Sitzungsräume 20,00 €/Std.
 1.2 Ratssaal 30,00 €/Std.

d) Jugendtreff im BBZ:

1 Gruppenraum 20,00 €/Std.

e) Kindertagesstätten:

1.1 Gruppenraum 20,00 €/Std.
 1.2 Bewegungsraum 30,00 €/Std.

f) Feuerwehrgerätehäuser:

1.1 Versammlungsraum (klein) 20,00 €/Std.
 1.2 Versammlungsraum (groß) 30,00 €/Std.